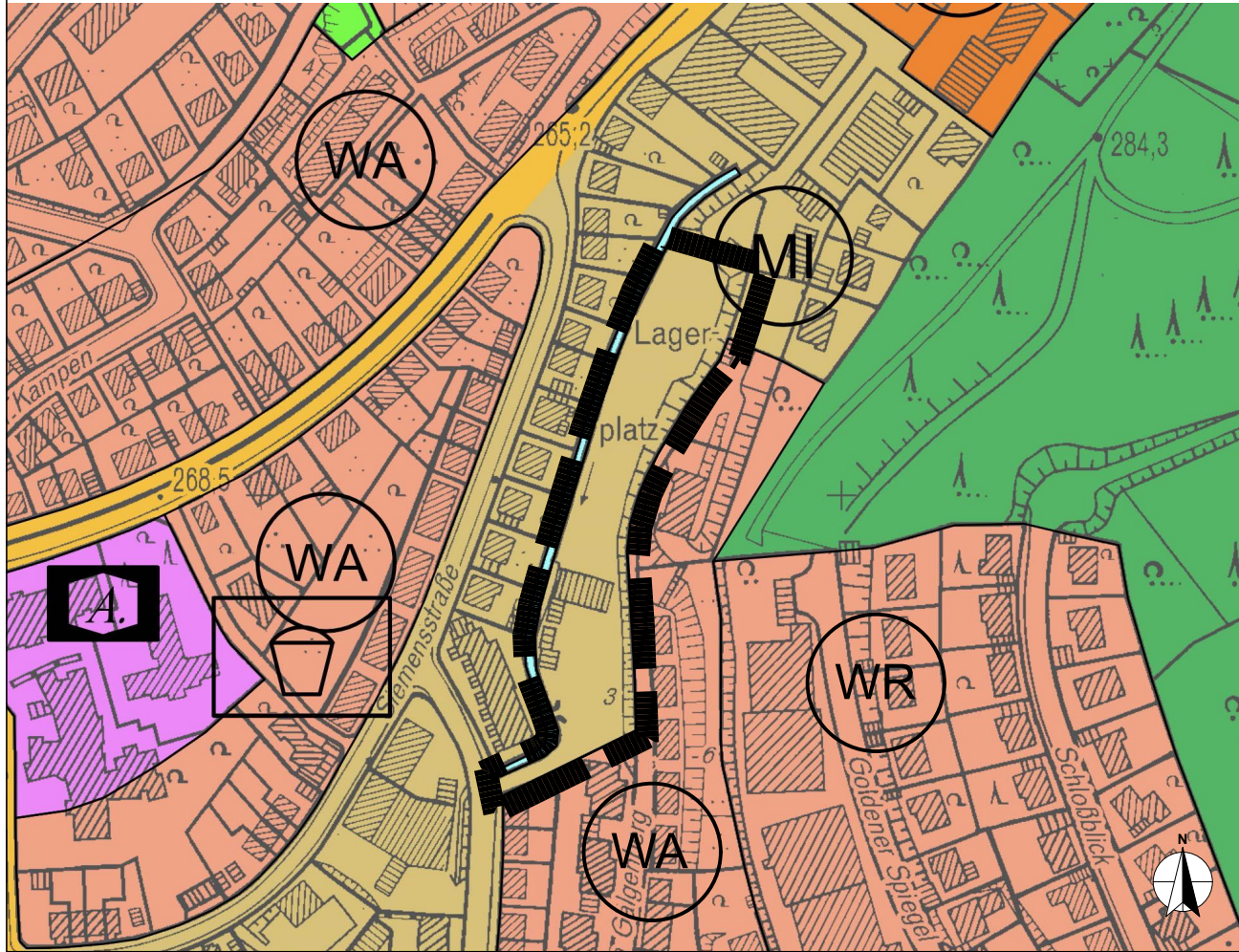
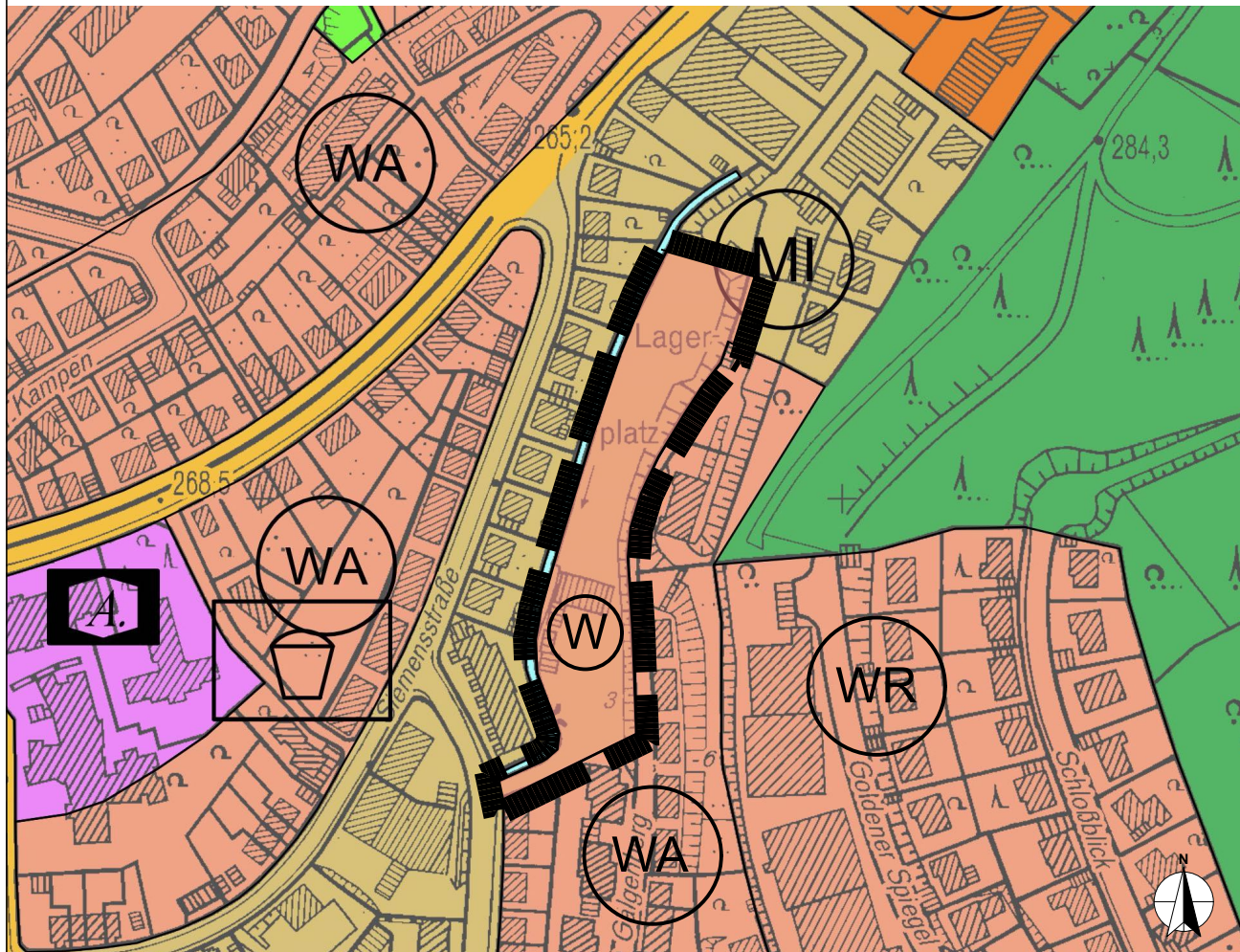


Ausschnitt aus dem gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Siegen



Berichtigung des Flächennutzungsplans der Stadt Siegen



Verfahren

Plankonzeption

Für die städtebauliche Planung:

Gesehen:

gez. P. Schneider
AGL Stadtplanung

gez. M. Krippendorf
AbtL Stadtentwicklung, -planung
und Liegenschaften

Siegen, 20.02.2026

In Vertretung

gez. H. Schumann
Stadtbaurat

Berichtigung

Nach § 13a Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 257) wird der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung angepasst. Der Rat der Stadt Siegen hat am 11.02.2026 die Berichtigung beschlossen.


Siegen, 23.02.2026

gez. T. Vitt
Bürgermeister

gez. J. Daneels
Schriftführer

Festsetzungen und Planzeichenerklärung

Darstellungen gemäß § 5 BauGB

-  Bereich der Berichtigung
-  W Wohnbauflächen
-  WA Allgemeine Wohngebiete
-  WR Reine Wohngebiete
-  MI Mischgebiete
-  Fläche für den Gemeinbedarf (Altersheim)
-  S Sonderbauflächen
-  Straßenverkehrsflächen

-  Grünflächen
-  Flächen für die Forstwirtschaft
-  Wasserflächen
-  Kinderspielplatz

Lage des Plangebietes



UNIVERSITÄTSSTADT
SIEGEN



Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Siegen

im Rahmen des Bebauungsplanes
Nr. 440 "Wohnquartier Am Galgenberg"

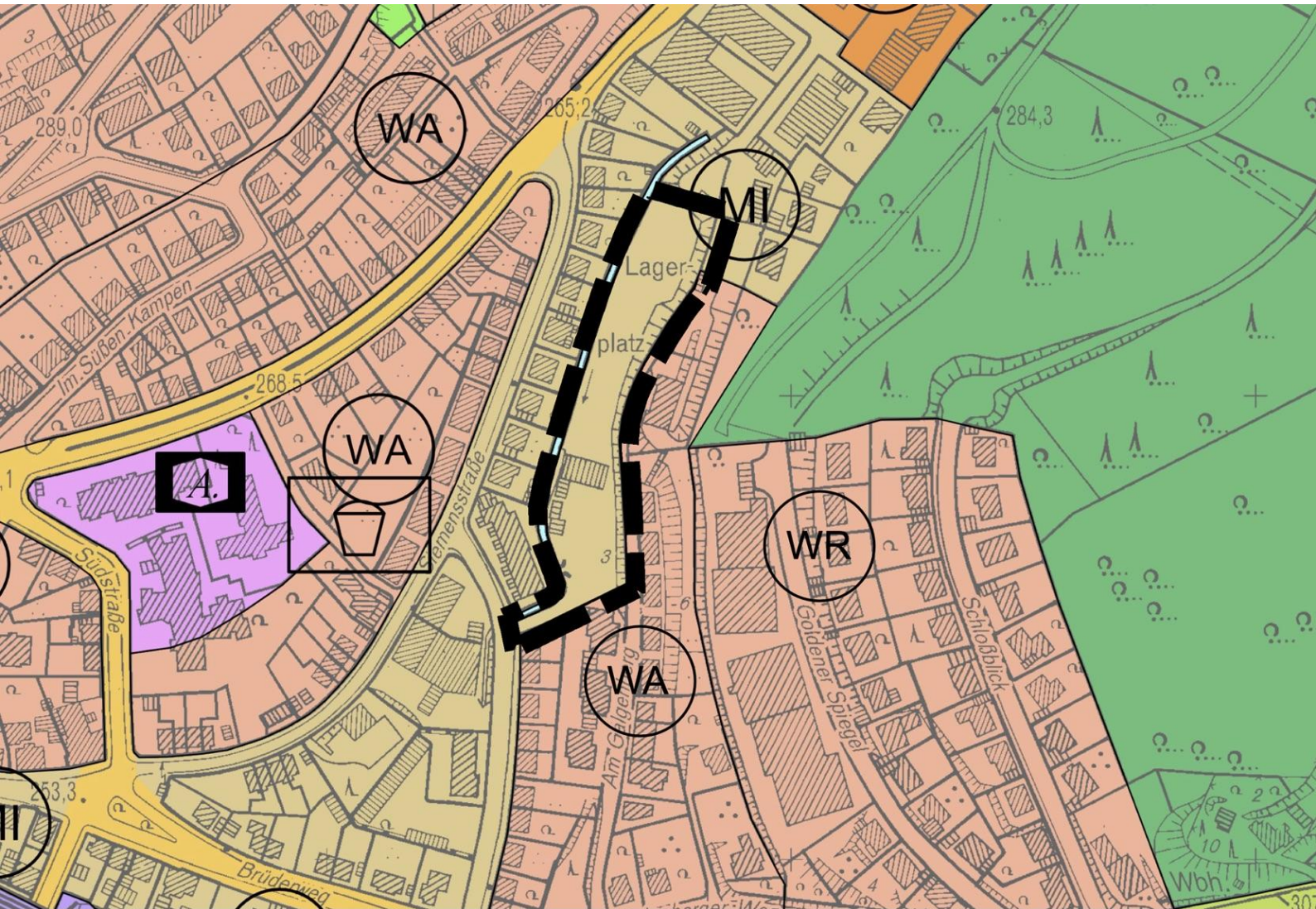
(B-Plan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB)

Maßstab 1:2500 im Original (DIN A3)

Gemarkung Siegen, Flur 23
Gemarkung Bürbach, Flur 5

Stand: 25.11.2025

Berichtigung des Flächennutzungsplanes
im Zuge des
Bebauungsplans Nr. 440 „Wohnquartier Am Galgenberg“



Erläuterung

Einleitung

Im Zuge des Bebauungsplans Nr. 440 „Wohnquartier Am Galgenberg“ soll Wohnraum auf einem rund 1,7 ha großen Areal entwickelt werden. Die teils bebaute und unbebaute Fläche wurde in der Vergangenheit auch als Lagerplatz genutzt und soll künftig insgesamt für eine bauliche Nachverdichtung mit Wohnhäusern genutzt werden. Dafür wurde der Bebauungsplan Nr. 440 im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB aufgestellt.

Der Bebauungsplan kann nicht gänzlich gemäß § 8 Absatz 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan (FNP) entwickelt werden. Gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB kann ein Bebauungsplan, der von den Darstellungen des FNP abweicht, jedoch bereits aufgestellt werden, bevor der FNP angepasst ist. Diese Anpassung erfolgt dann im Wege der Berichtigung gemäß § 13 a BauGB. Die Berichtigung erfolgt unter Wahrung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebiets.

Aktuelle Ausweisung und geplante Anpassung

Der FNP als vorbereitender Bauleitplan stellt die Grundzüge der Bodennutzung für das gesamte Stadtgebiet dar. Neben der Festlegung der Nutzungsarten für bestehende Gebiete (z. B. Wohnen, Gewerbe, Verkehr, Gemeinbedarf, Landwirtschaft, Erholung) werden im FNP auch potenzielle Siedlungserweiterungen dargestellt.

Für den Bereich der FNP-Berichtigung sind derzeit Mischbauflächen (MI) von rund 0,51 ha ausgewiesen. Der Bebauungsplan Nr. 440 setzt künftig Wohnbauflächen (Allgemeines Wohngebiet „WA“) fest, um eine maßvolle Nachverdichtung entlang der Straße „Am Galgenberg“ zu ermöglichen. Daher wird dieser Bereich im Rahmen der Berichtigung als Wohnbaufläche (W) dargestellt (siehe Anlage). Die übrigen Darstellungen bleiben bestehen.

Die Berichtigung folgt der tatsächlichen städtebaulichen Entwicklung und der Zielsetzung des Bebauungsplans. Hinsichtlich der bereits im Umfeld vorhandenen Wohnnutzung entspricht die Berichtigung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Sinne von § 1 Absatz 6 Nr. 11 BauGB.

Rechtliche Grundlage und Verfahren

Die Berichtigung des FNP erfolgt auf Grundlage von § 13 a BauGB, da sie keine neue planerische Entscheidung beinhaltet, sondern lediglich eine redaktionelle Anpassung an die durch den Bebauungsplan geschaffene Rechtslage darstellt.

gez. P. Schneider
AG Stadtplanung

Siegen, 11.12.2025

Anlage

- Planzeichnung zur Berichtigung

